

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Philosophische Fakultät II

Institut für Klassische Philologie

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Altgriechisch als Hauptfach und als Nebenfach

Teil II 19 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Altgriechisch als Hauptfach und als Nebenfach

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 16 / 1995

4. Jahrgang / 18. September 1995

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Altgriechisch als Hauptfach (HF)

Teil II 19 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.^{1*}

§ 1 Besondere Studienanforderungen

(1) Für das Studium des Faches Altgriechisch sind gute Sprachkenntnisse in Altgriechisch Voraussetzung. Sofern Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Graecums bei Aufnahme des Studiums nicht vorhanden sind, geht dem Studium ein Propädeutikum von bis zu zwei Semestern Dauer voraus, das dem Erwerb entsprechender Kenntnisse dient und auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird. Das Propädeutikum wird durch das Graecum oder eine vergleichbare universitätsinterne Prüfung abgeschlossen.

(2) Darüber hinaus müssen spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung Sprachkenntnisse in Latein und einer modernen Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis über das Latinum bzw. bei der modernen Fremdsprache durch das Abiturzeugnis. Bei letzterer kann der Nachweis auch durch Bestehen einer universitätsinternen Prüfung erbracht werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Altgriechisch als Hauptfach neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester), wobei das Lehrangebot jeweils 36 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind jeweils vier SWS vorgesehen. Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 3 Grundstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben dem Nachweis

- des Latinums
- von Kenntnissen in einer modernen Fremdsprache
- und der Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium folgende mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise (LN) vorzulegen:

- ein Proseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Dichtung
- ein Proseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Prosa.

Mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise setzen die Übernahme eines Referats und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit voraus.

(2) Zwischenprüfung

Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung hat die Form einer Blockprüfung. Sie gliedert sich in eine schriftliche Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen und eine mündliche Teilprüfung, wobei der schriftliche Teil dem mündlichen vorausgeht. Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden. Die Dauer der Teilprüfungen beträgt für die Klausurarbeiten je 180 Minuten und für die mündlichen Prüfung 30 Minuten.

Schriftliche Teilprüfung:

- Klausurarbeit griechisch-deutsch (Übersetzung eines mittelschweren Prosatextes im Umfang von 150-180 Wörtern, Beantwortung von Zusatzfragen zur Grammatik und zum Inhalt des Textes).
- Klausurarbeit deutsch-griechisch (Übersetzung eines Textes im Umfang von 150-180 Wörtern).

Mündliche Teilprüfung:

- Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes. Beantwortung von Fragen zur Metrik und Literaturgeschichte, die von dem vorgelegten Text ausgehen.

Die Teilnote der schriftlichen Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittel beider schriftlicher Prüfungsleistungen. Die Fachnote ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen.

^{1*}Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 13. Juli 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 4 Hauptstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Nachweis

- des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung)
- und der Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Hauptstudium folgende mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise vorzulegen:
 - ein Hauptseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Dichtung,
 - ein Hauptseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Prosa,
 - ein Hauptseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Dichtung oder Prosa.

Mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise setzen die Übernahme eines Referats und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit voraus.

(2) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im MTSG Altgriechisch als Hauptfach gliedert sich in eine schriftliche Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen und eine mündliche Teilprüfung, wobei der schriftliche Teil dem mündlichen vorausgeht. Die Dauer der Teilprüfungen beträgt für die Klausurarbeiten je 240 Minuten und für die mündliche Prüfung 60 Minuten.

Ist Altgriechisch I. Hauptfach, so ist darüber hinaus die Magisterarbeit in diesem Fach anzufertigen. Die Magisterarbeit geht den anderen Teilprüfungen voraus.

Schriftliche Teilprüfung:

- Klausurarbeit griechisch-deutsch (Übersetzung eines Textes im Umfang von 200-240 Wörtern, Beantwortung von Zusatzfragen, die mit dem vorgelegten Text in Zusammenhang stehen).
- Klausurarbeit deutsch-griechisch (Übersetzung eines Textes im Umfang von 200-240 Wörtern).

Mündliche Teilprüfung:

Für die mündliche Teilprüfung sind zwei Vertiefungsgebiete zu benennen, die mit dem Thema der Magisterarbeit nicht übereinstimmen dürfen. Prüfungsinhalte sind: Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes und eines Prosatextes; grammatische und stilistische, gegebenenfalls auch metrische Analyse der betreffenden Texte; Geschichte der altgriechischen

Literatur in Verbindung mit griechischer Geschichte, Kunst und Kultur und unter Einbeziehung der Rezeption der griechischen Literatur bis in die Gegenwart.

Die Teilnote der schriftlichen Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittel beider schriftlicher Prüfungsleistungen.

gen. Die Fachnote ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungen.

§ 5 Berufspraktische Tätigkeiten

Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Ersatz für Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischen- oder Magisterprüfung wird ausgeschlossen.

§ 6 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Altgriechisch als Nebenfach (NF)

Teil II 19 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.^{1*}

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Für das Studium des Faches Altgriechisch sind gute Sprachkenntnisse in Altgriechisch Voraussetzung. Sofern Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Graecums bei Aufnahme des Studiums nicht vorhanden sind, geht dem Studium ein Propädeutikum von bis zu zwei Semestern Dauer voraus, das dem Erwerb entsprechender Kenntnisse dient und auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird. Das Propädeutikum wird durch das Graecum oder eine vergleichbare universitätsinterne Prüfung abgeschlossen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Altgriechisch als Nebenfach neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester), wobei das Lehrangebot jeweils 18 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind jeweils zwei SWS vorgesehen. Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 3 Grundstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben dem Nachweis

- der Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium folgende mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise (LN) vorzulegen:

- ein Proseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Dichtung

- ein Proseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Prosa

Mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise setzen die Übernahme eines Referats und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit voraus.

(2) Zwischenprüfung

Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung hat die Form einer Blockprüfung. Sie gliedert sich in eine schriftliche Teilprüfung und eine mündliche Teilprüfung, wobei der schriftliche Teil dem mündlichen vorausgeht. Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden. Die Dauer der Teilprüfungen beträgt für die Klausurarbeit 180 Minuten und für die mündliche Prüfung 30 Minuten.

Schriftliche Teilprüfung:

- Klausurarbeit griechisch-deutsch (Übersetzung eines mittelschweren Prosatextes im Umfang von 150-180 Wörtern, Beantwortung von Zusatzfragen zur Grammatik und zum Inhalt des Textes).

Mündliche Teilprüfung:

- Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes. Beantwortung von Fragen zur Metrik und Literaturgeschichte, die von dem vorgelegten Text ausgehen.

Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Teilnoten beider Teilprüfungen.

§ 4 Hauptstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Nachweis

- des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung)

- und der Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Hauptstudium

folgende mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise vorzulegen:

- ein Hauptseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Dichtung

- ein Hauptseminarschein für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit einem Thema aus dem Bereich der altgriechischen Prosa.

¹ *Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 13. Juli 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

Mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise setzen die Übernahme eines Referats und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit voraus.

(2) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im MTSG Altgriechisch als Nebenfach gliedert sich in eine schriftliche Teilprüfung und eine mündliche Teilprüfung, wobei der schriftliche Teil dem mündlichen vorausgeht. Die Dauer der Teilprüfungen beträgt für die Klausurarbeit 240 Minuten und für die mündliche Prüfung 30 Minuten.

Schriftliche Teilprüfung:

-Klausurarbeit griechisch-deutsch (Übersetzung eines Textes im Umfang von 200-240 Wörtern, Beantwortung von Zusatzfragen, die mit dem vorgelegten Text in Zusammenhang stehen).

Mündliche Teilprüfung:

Für die mündliche Teilprüfung ist ein Vertiefungsgebiet zu benennen. Prüfungsinhalte sind: Lesen und Übersetzen eines Textes; grammatische und stilistische, gegebenenfalls auch metrische Analyse des Textes; Geschichte der altgriechischen Literatur in Verbindung mit griechischer Geschichte und Kultur.

§ 5 Berufspraktische Tätigkeiten

Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Ersatz für Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischen- oder Magisterprüfung wird ausgeschlossen.

§ 6 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Altgriechisch als Haupt- und Nebenfach

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), am 14. Dezember 1994 die folgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Altgriechisch erlassen.^{1*}

(2) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau der Ausbildung im MTSG Altgriechisch als Haupt- und Nebenfach am Institut für Klassische Philologie der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB).

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Altgriechisch als Hauptfach neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS), für den MTSG Altgriechisch als Nebenfach neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Im Hauptfach umfassen Grund- und Hauptstudium je 40 SWS. Im Nebenfach umfassen Grund- und Hauptstudium je 20 SWS.

(3) Sofern Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Graecums bei Aufnahme des Studiums nicht vorhanden sind, geht dem Studium ein Propädeutikum von bis zu zwei Semestern Dauer voraus, das dem Erwerb entsprechender Kenntnisse dient und auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird. Das Propädeutikum wird durch das Graecum oder eine vergleichbare universitätsinterne Prüfung abgeschlossen.

(4) Der MTSG Altgriechisch als Hauptfach ist nicht mit dem MTSG Neugriechisch als 2. Hauptfach kombinierbar.

Leistungsnachweise für Pflichtveranstaltungen können nur in *einem* Teilstudiengang anerkannt werden. Ist eine Veranstaltung auch in einem anderen, eng verwandten Teilstudiengang obligatorisch, so muß der Leistungsnachweis in einem der beiden Fächer im

Rahmen einer äquivalenten Veranstaltung erbracht werden.

(5) Das Magisterstudium kann gemäß § 2 (2) der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB in Teilen auch an anderen Hochschulen erfolgen.

(6) Die Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Studium gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 4 Aufbau des Studiengangs, Studienziele und Studienabschluß

(1) Das Studium soll fundierte Kenntnisse der altgriechischen Sprache und Literatur in Verbindung mit altgriechischer Geschichte, Kunst und Kultur sowie Einblick in die Rezeption der altgriechischen Literatur bis in die Gegenwart vermitteln. Es soll zum selbständigen und kritischen Umgang mit Gegenständen und Methoden des Faches befähigen und die Bereitschaft zum interdisziplinären Dialog wecken.

(2) Neben den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von acht SWS (Hauptfach) und vier SWS (Nebenfach) zu belegen.

(3) Das Studium des Faches Altgriechisch als Hauptfach ermöglicht in Kombination mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern den Studienabschluß eines Magister/einer Magistra Artium. Das Studium des Faches Altgriechisch als Nebenfach ermöglicht diesen Studienabschluß in Kombination mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach.

§ 5 Studieninhalte

Der MTSG Altgriechisch im Hauptfach hat zum Inhalt: altgriechische Sprache und Literatur in Verbindung mit griechischer Geschichte, Kunst und Kultur und unter Einbeziehung der Rezeption der griechischen Literatur bis in die Gegenwart; Fragestellungen und Methoden der Klassischen Philologie unter Berücksichtigung ihrer Neben- und Nachbardisziplinen.

¹ * Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 08. März 1995 angezeigt.

Im Nebenfach entfällt die Anforderung der Übersetzung ins Altgriechische. Auch können Neben- und Nachbardisziplinen, darunter der Bereich der griechischen Kunst, sowie die Rezeption der griechischen Literatur bis in die Gegenwart unberücksichtigt bleiben.

§ 6 Ablauf des Studiums

(1) MTSG Altgriechisch als Hauptfach

Der MTSG Altgriechisch als Hauptfach umfaßt 80 Semesterwochenstunden (SWS), wobei 40 SWS im Grund- und 40 SWS im Hauptstudium zu belegen sind. Davon gehören 72 SWS dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich (P bzw. WP) zu, acht entfallen auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (W).

Die Studieninhalte werden in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt: Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Übungen (Ü), Kolloquien (K) und Exkursionen (E). Mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise sind in den obligatorischen Pro- und Hauptseminaren zu erbringen. Dabei handelt es sich in der Regel um Referate und/oder schriftliche Hausarbeiten.

Grundstudium

Einführung in das Studium der Gräzistik

	1 Ü	2 SWS	P
--	-----	-------	---

Altgriechische Literatur	3 V	6 SWS	WP
--------------------------	-----	-------	----

Altgriechische Dichtung	1 PS	2 SWS	WP
-------------------------	------	-------	----

Altgriechische Prosa	1 PS	2 SWS	WP
----------------------	------	-------	----

Kursorische Lektüre altgriechischer Texte	3 Ü	6 SWS	WP
-------------------------------------------	-----	-------	----

Grammatik und Stil	3 Ü	6 SWS	WP
--------------------	-----	-------	----

Griechische Geschichte (in der Regel im Fach Alte Geschichte)	1 V/PS/Ü	2 SWS	WP
---------------------------------------------------------------	----------	-------	----

Weitere Lehrveranstaltungen, die teilweise auch in Neben- und Nachbardisziplinen belegt werden können (z.B. Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Paläographie sowie Sprach-, Literatur- und Wissenschaftstheorie)

	10 SWS	WP
--	--------	----

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

	4 SWS	W
--	-------	---

läographie sowie Sprach-,Literatur-und Wissenschaftstheorie) 16 SWS WP
Lehrveranstaltungen nach freier Wahl 4 SWS W

(2) MTSG Altgriechisch als Nebenfach

Der MTSG Altgriechisch als Nebenfach umfaßt 40 Semesterwochenstunden (SWS), wobei 20 SWS im Grund- und 20 SWS im Hauptstudium zu belegen sind. Davon gehören 36 SWS dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich (P bzw. WP) zu, vier entfallen auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (W).

Die Studieninhalte werden in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt: Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Übungen (Ü), Kolloquien (K) und Exkursionen (E). Mit 'bestanden' bewertete Leistungsnachweise sind in den obligatorischen Pro- und Hauptseminaren zu erbringen. Dabei handelt es sich in der Regel um Referate und/oder schriftliche Hausarbeiten.

Grundstudium

Einführung in das Studium der Gräzistik

	1 Ü	2 SWS	P
--	-----	-------	---

Altgriechische Literatur	3 V	6 SWS	WP
--------------------------	-----	-------	----

Altgriechische Dichtung	1 PS	2 SWS	WP
-------------------------	------	-------	----

Altgriechische Prosa	1 PS	2 SWS	WP
----------------------	------	-------	----

Kursorische Lektüre altgriechischer Texte	2 Ü	4 SWS	WP
-------------------------------------------	-----	-------	----

Grammatik und Stil	1 Ü	2 SWS	WP
--------------------	-----	-------	----

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	2 SWS	W
--------------------------------------	-------	---

§ 7 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist vom Institut ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Beauftragter/als Beauftragte eingesetzt.

(2) Die Teilnahme an den Studienfachberatungen im Grund- und im Hauptstudium gemäß

§ 5 (1) Nr. 5 der fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) sowie

§ 3 (1) und § 4 (1) der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen ist obligatorisch. Sie wird von dem

damit beauftragten Hochschullehrer/der damit beauftragten Hochschullehrerin bescheinigt. Es wird emp-

fohlen, sie jeweils am Beginn der beiden Studienabschnitte zu absolvieren.

§ 8 Übergangsregelungen

Nach den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen erbrachte Leistungsnachweise werden anerkannt und auf die Anforderungen der neuen Studien- und Prüfungsordnung angerechnet. Im übrigen gilt § 28 der MAPO I der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

